

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 1986



3964. Amtlicher Quartierplan

Am 25. September 1986 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Mai 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Stutz-Blattacher. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Mai 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gde. Wangen-
Brüttisellen

Gegen die Quartierplanfestsetzung wurde bei der Baurekurskommission III ein Rekurs erhoben. Mit Entscheid vom 27. August 1986 wurde dieser Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 22. September 1986 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die Sennhüttenstrasse bzw. die Bauzonengrenze, im Osten durch die Bauzonengrenze und im Süden durch die Holzrainstrasse und die Hegnaustrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Die bestehende Kanalisation in der Tubstrasse ist zu sanieren.

Für die in der Gefahrenzone von artesisch gespanntem Grundwasser befindlichen Grundstücke sind vor Inangriffnahme von Grabarbeiten die erforderlichen hydrologischen Abklärungen zu treffen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die Tubstrasse mit Kehrplatz, die Quartierstrassen C und D, der Zufahrtsweg A sowie der Fussweg B.

Die an der Quartierstrasse C auf 20 m, an der Quartierstrasse D variabel von 15,6 bis 19 m, am Zufahrtsweg A auf 20 m festgelegten Verkehrsbaulinenabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinenplan entlang der Tubstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinen gemäss RRB Nr. 329/1983 werden im oberen Teilstück, ab neuer Quartierstrasseneinmündung, aufgehoben. Die an der Sennhüttenstrasse und der Holzrainstrasse geltenden Verkehrsbaulinen sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse C 8%, bei der Quartierstrasse D 12% und beim Zufahrtsweg 0,73%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 12. Mai 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Stutz-Blattacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter

Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. November 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller